

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1980	Nummer 130
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	10. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund	2929
2100	27. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	2923
2101	25. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Melderecht; Meldepflicht in Beherbergungsstätten	2923
2101	9. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; Anwendung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)	2930
236	20. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Veranschlagung der Ausgaben für Bauunterhaltungsarbeiten; Termin für die Vorlage der AABau 1 und 2	2923
236	24. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes	2923
6300	24. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Gemeindehaushaltsrecht; Muster für die Zusammenfassung haushaltswirtschaftlicher Daten – Vorlage der Haushaltspläne an den Innenminister –	2924
6300 631	26. 11. 1980	RdErl. d. Finanzministers Bestellung von Beauftragten für den Haushalt im Geschäftsbereich des Finanzministers	2924
6302	18. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes bei der Gewährung von Subventionen zu Lasten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	2924
79037	30. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	2925

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
24. 11. 1980	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis .	2925
26. 11. 1980	Bek. – Anhebung des Honorarkonsulats von Sierra Leone Düsseldorf zum Honorargeneralkonsulat . . .	2926
28. 11. 1980	Bek. – Generalkonsulat der Republik Bolivien, Hamburg	2926
2. 12. 1980	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	2926
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 11. 1980	Bek. – Widerruf der Genehmigung des Verkehrsflughafens Ostwestfalen-Lippe	2926
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	2926
	Landesrechnungshof	2928
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 74 v. 12. 12. 1980	2931
	Nr. 75 v. 16. 12. 1980	2931
	Nr. 76 v. 17. 12. 1980	2932
	Nr. 77 v. 23. 12. 1980	2932

I.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
- AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1980 -
I C 3/38.67

Mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

In Nummer 32.2 Buchstabe b) wird hinter dem Wort „Peru“ das Wort „Philippinen“ eingefügt.

- MBl. NW. 1980 S. 2923.

2101

Melderecht**Meldepflicht in Beherbergungsstätten**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1980 -
I C 3 /41.39

Mit Wirkung vom 1. April 1980 ist die Meldepflicht in Beherbergungsstätten neu geregelt worden (Artikel IV des Gesetzes zur Neuordnung des Polizei-, Ordnungs-, Verwaltungsvollstreckungs- und Melderechts vom 25. März 1980 - GV. NW. S. 234 -).

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Neuregelung ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG).

1 Zu § 10 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.)

1.1 Zu Absatz 1

1.11 Der als Gast mitaufgenommene Ehegatte braucht den Meldevordruck nicht selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Es genügt, wenn einer der Ehegatten dieser Pflicht nachkommt. Unzulässig ist ein Ausfüllen durch den Leiter der Beherbergungsstätte, dessen Personal oder durch einen Dritten.

1.12 Zu den Reisegesellschaften zählen neben den von gewerblichen Reiseunternehmen oder Verkehrsbüros betreuten Personengruppen auch andere gemeinsam reisende Gruppen, bei denen die Organisation der Reise einem bestimmten Verantwortlichen übertragen ist, der kraft seiner Stellung für den ordnungsmäßigen Ablauf der Reise Gewähr bietet und über die Personalien der Mitreisenden jederzeit Auskunft geben kann. Das Privileg der Reisegesellschaften können daher z. B. auch in Anspruch nehmen Gruppen von Sportlern, die sich unter Leitung eines Verantwortlichen in Sportheimen aufhalten.

1.2 Zu Absatz 2

Bei Plätzen, die gewerbs- oder geschäftsmäßig im Sinne des § 10 Abs. 2 MG. NW. überlassen werden, handelt es sich in der Regel um Campingplätze. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob es sich baurechtlich um einen Dauercamping- oder Wochenendplatz oder um ein Wochenendhausgebiet handelt.

2 Zu § 11 MG. NW.

2.1 Zu Absatz 1

Das Muster der Meldevordrucke für Beherbergungsstätten ist durch § 3 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) - DVO. MG. NW. - vom 2. Juni 1980 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1980 (GV. NW. S. 476), - SGV. NW. 210 - vorgeschrieben. Der Meldevordruck braucht nur in einfacher Ausfertigung ausgefüllt zu werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn für Zwecke der Beherbergungsstätten der Vordruck eine Durchschrift enthält. Auch können fremdsprachliche Übersetzungen mitaufgenommen werden.

2.2 Zu Absatz 2

In der Regel genügt es, daß die Meldevordrucke jederzeit zur Einsichtnahme durch die Meldebehörde und Polizei bereitgehalten werden.

3 Zu § 14 MG. NW.

3.1 Wer vorübergehend als Gast in einem Kloster, einer Ordensniederlassung, einem Exerzitienhaus oder einem Heim von Kirchen und von Religionsgemeinschaften aufgenommen wird, ist von der Verpflichtung, gemäß § 10 einen Meldevordruck auszufüllen, befreit.

3.2 Über den Eintritt der allgemeinen Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 vgl. Nr. 14 meines RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2100).

3.3 In § 1 Abs. 4 wird der Begriff der Wohnung als Voraussetzung für den Eintritt der allgemeinen Meldepflicht bestimmt.

3.31 Mobilheime, ortsfest aufgestellte Wohnwagen und Caravans sind stets als Ersatz für eine Wohnung im Sinne des Melderechts anzusehen. Entsprechendes gilt auch für ständig oder beispielsweise vom Frühjahr bis Herbst eines Jahres auf ein und demselben Platz abgestellte - mobile - Wohnwagen (Caravans).

3.32 Für den Eintritt der allgemeinen Meldepflicht nach § 1 ist es nicht erforderlich, daß der Bewohner eines Wohnwagens (Caravans) ununterbrochen zwei Monate in dem Wagen wohnen muß. Werden Wohnwagen (Caravans) und ähnliche Einrichtungen von deren Besitzern regelmäßig an Wochenenden benutzt, so liegt im allgemeinen ein Beziehen einer Wohnung vor. Demnach ist in diesen Fällen nach Abschnitt I (§§ 1 bis 9) MG. NW. zu verfahren.

4 Die Nummern 8, 10 bis 12, 16, 17.1, 17.2 sowie 18 bis 20 meines RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2101) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2923.

236

**Veranschlagung
der Ausgaben für Bauunterhaltungsarbeiten
- Termin für die Vorlage der AABau 1 und 2 -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 11. 1980 - I A 4 - 1620 A -

Gemäß Abschnitt D 2.3 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RLBau NW -, RdErl. v. 16. 5. 1980 (SMBl. NW. 236), bestimme ich den 31. 1. eines jeden Jahres als Termin für die Vorlage je einer Ausfertigung der AABau 1 und 2.

Auf die zwingend notwendige Einhaltung des Zeitpunkts für die Baubegehung (Abschnitte C 3.11 und D 2.11 RLBau NW) weise ich hin.

- MBl. NW. 1980 S. 2923.

236

**Prüfen und Überwachen
von Heizanlagen in Gebäuden des Landes**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 24. 11. 1980 - B 1013-18-VI B 5

Abschnitt 6.5 meines RdErl. v. 1. 8. 1980 (MBl. NW. S. 1914/SMBl. NW. 236) erhält folgende Fassung:

Die Technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz haben der jeweiligen Obersten Instanz zum 1. Juni eines jeden Jahres über die festgestellten Mängel und deren Beseitigung zu berichten.

- MBl. NW. 1980 S. 2923.

6300

Gemeindehaushaltsrecht
Muster für die Zusammenfassung
haushaltswirtschaftlicher Daten
– Vorlage der Haushaltspläne
an den Innenminister –

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1980 –
 III B 3 – 5/11 – 4830/80

Der RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1975 (SMBl. NW. 6300) wird wie folgt geändert:

1. Im 3. Absatz werden die Wörter „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ durch die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“ ersetzt.
2. Im 5. Absatz werden die Wörter „alle Gemeinden und Kreise“ durch die Wörter „die Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1976 (SMBl. NW. 6300) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2924.

6300

631

Bestellung von Beauftragten
für den Haushalt im Geschäftsbereich
des Finanzministers

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1980 –
 O 1519 – 33 – II C 3

- 1 Aufgrund der Nr. 1.2 VV zu § 9 LHO bestimme ich, daß bei den nachstehenden Dienststellen meines Geschäftsbereichs die Leiter die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:
 - 1.1 bei den Oberfinanzdirektionen,
 - 1.2 bei der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen,
 - 1.3 bei der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Haan,
 - 1.4 bei der Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg,
 - 1.5 beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.
- 2 Nach Nr. 1.3 VV zu § 9 LHO wird der Beauftragte für den Haushalt vom Leiter der Dienststelle bestellt. In den Fällen der Nr. 1 sind zu bestellen:
 - 2.1 bei den Oberfinanzdirektionen der Haushaltsreferent,
 - 2.2 bei der Fachhochschule für Finanzen, der Landesfinanzschule und der Fortbildungsanstalt der Leiter der Verwaltung,
 - 2.3 beim Rechenzentrum der Leiter der Verwaltungsabteilung.
- 3 Aufgrund der Nr. 1.4 VV zu § 9 LHO wird zugelassen, daß bei den Oberfinanzdirektionen der Beauftragte für den Haushalt dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Gruppenleiter unterstellt wird. Mit der Bestellung ist ihm ein unmittelbares Vortragsrecht beim Oberfinanzpräsidenten einzuräumen.

– MBl. NW. 1980 S. 2924.

6302

Prüfungsrecht
des Europäischen Rechnungshofes
bei der Gewährung von Subventionen zu Lasten
der Europäischen Gemeinschaften aus dem
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft (EAGFL)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten v. 18. 11. 1980 – I B 1 – 9.20

In bestimmten Förderungsbereichen werden von Dienststellen des Landes als Subventionen

- a) nur Mittel der Europäischen Gemeinschaften aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) oder
- b) neben Mitteln des Landes auch Mittel der Europäischen Gemeinschaften aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

gewährt.

Für diese Förderungsfälle besteht ein Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes an Ort und Stelle in den Mitgliedstaaten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich sowohl auf die bewilligenden Stellen, als auch auf die Subventionsempfänger, die nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977) eine Zuwendung nur erhalten dürfen, wenn sie mit der Prüfung der Verwendung durch den Europäischen Rechnungshof einverstanden sind.

Zur Durchführung des geltenden Gemeinschaftsrechts sowie zur Vermeidung möglicher Beanstandungen durch den Europäischen Rechnungshof und ggf. für das Land Nordrhein-Westfalen finanziell nachteiliger Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes weise ich auf folgendes hin:

- 1 Werden Mittel ganz oder teilweise, direkt oder im Wege der Erstattung zu Lasten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gewährt, ist ein Prüfungsrecht zugunsten des Europäischen Rechnungshofes bis hin zum Subventionsempfänger vorzusehen. Das Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes beim Subventionsempfänger umfaßt auch die Befugnis, Betriebsräume während der Betriebszeit zu betreten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen einzusehen und Auskünfte zu erbitten.
- 2 In der Zuwendungspraxis ist dadurch für das Antrags- und Bewilligungsverfahren folgendes zu beachten:
 - 2.1 In bestehende Antragsvordrucke ist folgendes Anerkenntnis aufzunehmen:
 Ich habe davon Kenntnis genommen, daß ich verpflichtet bin, dem Europäischen Rechnungshof und seinen Beauftragten das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
 - 2.2 Sollten keine Antragsvordrucke bestehen, ist vor Bewilligung darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller das Anerkenntnis nach Nr. 2.1 nachreicht.
 - 2.3 In die Zuwendungsbescheide ist folgender Hinweis aufzunehmen:
 Sie sind verpflichtet, dem Europäischen Rechnungshof und seinen Beauftragten das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1980 S. 2924.

79037

**Verwarnungen
mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebs-
beamte der unteren Forstbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 10. 1980 – IV A 1 20-72-00.00

Mein RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBl. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790),

das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) und

das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),

erklären bestimmte Handlungen zu Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645).

2. In Nummer 4 ist als letzter Satz anzufügen:

Hinsichtlich der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Wald weise ich auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 6. 1976 (SMBl. NW. 283) hin.

3. Die Rückseite der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten im Wald, die in Nordrhein-Westfalen mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden können:

Landesforstgesetz (§ 70)

- 1.1 Nichtanleinen von Hunden außerhalb von Wegen im Wald (Abs. 1 Nr. 1)
- 1.2 Unbefugtes Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen, Pflanzgärten (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.3 Unbefugtes Betreten von ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.4 Unbefugtes Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.5 Unbefugtes Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.6 Unbefugtes Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens von Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.7 Unbefugtes Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.8 Anzünden oder Unterhalten eines Feuers, Benutzen eines Grillgerätes, Lagern leicht entzündlicher Stoffe im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage (Abs. 2 Nr. 2)
- 1.9 Rauchen im Wald vom 1. März bis 31. Oktober (Abs. 2 Nr. 3)
- 1.10 Nichtbeaufsichtigung eines im Wald angezündeten Feuers (Abs. 2 Nr. 4)
- 1.11 Fallenlassen, Fortwerfen oder unvorsichtiges Handhaben brennender oder glimmender Gegenstände im Wald (Abs. 2 Nr. 5)
- 1.12 Unbefugtes Unterlassen, geöffnete Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von

Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen zu schließen (Abs. 3 Nr. 1)

- 1.13 Unbefugtes Entfernen, Umwerfen, Inunordnungbringen oder Berauben von Stützen gefällter Stämme, Holzstöße oder anderer aufgeschichteter Bodenerzeugnisse (Abs. 3 Nr. 2)
- 1.14 Unbefugtes Vernichten, Unkenntlichmachen, Nachahmen oder Verändern des Zeichens des Waldhammers oder Rissers, von Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen (Abs. 3 Nr. 3)
- 1.15 Unbefugtes Verändern, Beschädigen oder Beseitigen von Gräben, Wällen, Rinnen oder anderen Anlagen, die der Be- und Entwässerung von Waldgrundstücken dienen (Abs. 3 Nr. 4)
- 1.16 Unbefugtes Schleifen von Holz (Abs. 4 Nr. 1)
- 1.17 Unbefugtes Mitführen von Geräten oder Werkzeugen, die zur Begehung von Forstdiebstählen geeignet sind (Abs. 4 Nr. 2)
- 1.18 Unbefugtes Benutzen oder Entfernen von auf einem Waldgrundstück zurückgelassenem Arbeitsgerät (Abs. 4 Nr. 3)

Landschaftsgesetz (§ 70)

- 2.1 Reiten im Wald außerhalb von Reitwegen (Abs. 1 Nr. 9)
- 2.2 Reiten ohne ein am Pferd zu befestigendes Kennzeichen (Abs. 1 Nr. 10)
- 2.3 Mißbräuchliches Entnehmen wildwachsender Pflanzen oder Verwüsten oder grundloses Niederschlagen ihrer Bestände, unbefugtes Entnehmen von Schmuckreisig (Abs. 1 Nr. 13)
- 2.4 Mutwilliges Beunruhigen, grundloses Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere, Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere (Abs. 1 Nr. 14)
- 2.5 Abschneiden, Abpflücken, Aus- und Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder sonstiges Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen besonders geschützter Arten (Abs. 1 Nr. 15 a)
- 2.6 Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren besonders geschützter Arten oder Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen (Abs. 1 Nr. 15 b)
- 2.7 Stören von Tieren der als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen (Abs. 1 Nr. 15 c).

Abfallbeseitigungsgesetz (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)

- 3.1 Unerlaubte Ablagerung von Abfällen im Wald.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

– MBl. NW. 1980 S. 2925.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit einer Bescheinigung
über die Befreiung vom Erfordernis
der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 11. 1980 –
I B 5 – 416 – 7/76

Die am 5. August 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 158 – Zweitausfertigung – für Frau Thomais

Lioumis, Mitglied des Verwaltungspersonals des Griechischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 2925.

Anhebung des Honorarkonsulats von Sierra Leone Düsseldorf zum Honorargeneralkonsulat

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 11. 1980 -
I B 5 - 444b - 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Honorargeneralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Karl Gustav Frenz am 23. 10. 1980 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

- MBl. NW. 1980 S. 2926.

Generalkonsulat der Republik Bolivien, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 11. 1980 -
I B 5 - 405 - 1/80

Die Botschaft der Republik Bolivien hat dem Auswärtigen Amt am 5. November 1980 notifiziert, daß das bolivianische Generalkonsulat in Hamburg vorübergehend geschlossen ist.

- MBl. NW. 1980 S. 2926.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 12. 1980 -
I B 5 - 451 - 19/77

Der am 8. September 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3231 für Herrn Cevat Atik, Mitglied des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 2926.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Widerruf der Genehmigung des Verkehrsflughafens Ostwestfalen-Lippe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 11. 1980 - V/A 2 - 32 - 51/3

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Ostwestfalen-Lippe (s. meine Bek. v. 20. 7. 1970 - MBl. NW. S. 1383 -) wird gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 48 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) widerrufen.

Der gem. § 12 Abs. 1 LuftVG festgelegte Bauschutzbereichsplan wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2926.

Personalveränderungen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Siebel zum Regierungsdirektor

Regierungsrat G. Kohl zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. E. Gerlach zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Es sind versetzt worden:

Ministerialrätin I. Thiemann - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Regierungsrat Dr. W.-E. Schiffers - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nachgeordnete Dienststellen:

Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. R. Seidemann - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn - zum Leitenden Regierungsgewerbeinspektor

Prof. Dr. Dr. G. Jansen - Leiter der Dienststelle des Staatlichen Gewerbeärztes Düsseldorf - zum Leitenden Gewerbeinspektor z. A.

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. H. Heeren - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. B. Kayser - Regierungspräsident (Dezernat 23) - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. F. Watermeier - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. F. Lorbach - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. H. Müller - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. E. Sommer - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. B. Johannson - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. A. Kleinen - Regierungspräsident Münster (Dezernat 23) - zum Regierungsgewerbeinspektor

Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. N. Stumpf - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Regierungsgewerbeinspektor

Obergewerbeinspektorin z. A. Dr. med. I. Bilek - Staatlicher Gewerbearzt Bochum - zur Obergewerbeinspektorin

Regierungsschemierrat Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. W. Gallmayer - Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf - zum Oberregierungsschemierrat

Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. R. Behringer - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster - zum Oberregierungsgewerbeinspektor

Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. W. Feldmann - Regierungspräsident Münster (Dezernat 23) - zum Oberregierungsgewerbeinspektor

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. B. Ziegler - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. A. Wolff - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krefeld - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. W. Hoheisel - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. K. Krüner - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. F. Woide - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. E. Witte - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. D. Scheidler - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Phys. P.-J. Meier - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. U. Riese - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn - zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dr.-Ing. H.-H. Böhmer - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld - zum Regierungsgewerbeberater

Gewerbereferendar Dipl.-Phys. K. Tillmann - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. G. Müller-Heuser - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf - zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Dipl.-Ing. H.-J. Voget zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach -

Dipl.-Phys. H. Deden zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen -

Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat. Wilhelm Roß zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen -

Dipl.-Physiker Dr. rer. nat. H.-P. Fischer zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster -

Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. A. Kopp zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund -

Dipl.-Ing. G. Nowak zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal -

Dipl.-Ing. M. Momm zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach -

Dipl.-Ing. H.-P. Hesse zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf -

Dipl.-Ing. K. Smeetz zum Gewerbereferendar - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf -

Es sind versetzt worden:

Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. K. Stute von der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Solingen

Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. F. Watermeier vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Detmold

Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. J. Driller vom Regierungspräsident Arnsberg (Dezernat 23) an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg

Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. D. Krüner vom Regierungspräsident Münster an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hagen

Regierungsgewerbeberater z. A. K. Tillmann vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Münster

Regierungsgewerbeberater z. A. G. Müller-Heuser vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Solingen

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. R. Kriege vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hagen an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. W. Feldmann vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Münster an den Regierungspräsidenten Münster (Dezernat 23)

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. U. Riese vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bonn in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund

Es sind ausgeschieden:

Obergewerbemedizinalrat z. A. Dr. med. F. Thöne - Staatlicher Gewerbearzt Bochum -

Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind ernannt worden:

Leitender Regiergungsdirektor Dipl.-Ing. H.-O. Weber zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Schade zum Regiergungsdirektor

Oberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Strauch zum Regiergungsdirektor

Oberregierungsrat Dipl.-Meteorologe D. Plass zum Regiergungsdirektor

Regierungsrat Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. D. Schwela zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dipl.-Geophysiker J. Giebel zum Oberregierungsrat

Regierungsrat J. Becker zum Oberregierungsrat

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. R. Kriege zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsrat z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. V. Thiele zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. agr. Dr. G. Krause zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. H.-R. Hillen zum Regierungsrat

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. M. Kemper zum Regierungsgewerbeberater

Regierungsrat z. A. Dipl.-Chem. Dr.-Ing. H. Kleine zum Regierungsrat

Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. H.-U. Pfeffer zum Regierungsrat z. A.

Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. P. Auer zum Regierungsrat z. A.

Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. A. Kreidt zur Regierungsrätin z. A.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. agr. H. Schönbeck

Es ist ausgeschieden:

Regierungsgewerbeberaterin G. Wagner

Versorgungsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Leitender Regiergungsmedizinaldirektor Dr. F. Rottmann - Landesversorgungsamt NW - zum Abteilungsdirektor

Regierungsmedizinalklinikdirektor P. M. Opitz - Versorgungsamt Essen - zum Leitenden Regierungsmedizinalklinikdirektor
Regierungsdirektorin A. Oheim - Versorgungsamt Duisburg - zur Leitenden Regierungsdirektorin

Oberregierungsrat J. Wolff - Landesversorgungsamt NW - zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. Mildner - Versorgungsamt Münster - zum Oberregierungsrat

Regierungsrätin U. Pelzner - Versorgungsamt Düsseldorf - zur Oberregierungsrätin

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsmedizinalklinikdirektor Prof. Dr. O. Nacke - Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen Bielefeld -

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Bögershausen - Versorgungsamt Duisburg -

Regierungsmedizinalklinikdirektorin A. Dornburg - Versorgungsamt Münster -

Regierungsmedizinalklinikdirektor Dr. H. Zehme - Versorgungsamt Dortmund -

Regierungsmedizinalklinikdirektor Dr. W. Herrmann - Landesversorgungsamt NW -

Verwaltung der Kriegsoferversorgung

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat A. Gutsche - Versorgungsamt Münster - zum Oberregierungsrat

Regierungsmedizinalklinikrätin R. Börner - Versorgungsamt Essen - zur Oberregierungsmedizinalklinikrätin

Regierungsrat K. Buscher - Landesversorgungsamt NW - zum Oberregierungsrat

Regierungsoberrat R. Boßmann - Landesversorgungsamt NW - zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat H. Lohe - Versorgungsamt Münster -

Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Es ist ernannt worden:

Regierungsgewerbeberater z. A. Dr.-Ing. U. Eckert zum Regierungsgewerbeberater

Gesundheitsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Dr. H. G. Baumeister - Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Münster - zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. P. Jansen - Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Münster - zum Oberregierungsrat

Es ist in den Landesdienst übernommen worden:

Medizinalklinikdirektorin Dr. B. Neuhaus vom Landesmedizinalklinikuntersuchungsamt Berlin als Regierungsmedizinalklinikdirektorin beim Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Es sind ernannt worden:

Richter am Arbeitsgericht K. Bröhl vom Arbeitsgericht Köln zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter W. Göttlin zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter G. Wendling zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Hamm

Richter G.-A. Lipke zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Duisburg

Richter F. J. Düwell zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Herne

Staatsanwältin D. Mann zur Richterin am Sozialgericht beim Sozialgericht Düsseldorf

Regierungsdirektor Dr. K. Burchardt zum Richter am Sozialgericht beim Sozialgericht Düsseldorf

Es sind versetzt worden:

Richter am Sozialgericht J. Weber vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Köln

Richter am Landessozialgericht M. Lübber an das Sozialgericht Duisburg unter Änderung der Amtsbezeichnung in Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtführender Richter

Es sind in den Ruhestand getreten:

Richter am Sozialgericht H. Behr - Sozialgericht Duisburg -

Richter am Arbeitsgericht Dr. H.-J. Köhres - Arbeitsgericht Köln -

Es ist ausgeschieden:

Richterin am Arbeitsgericht M. Jansen vom Arbeitsgericht Düsseldorf durch Versetzung in den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministers der Justiz

- MBl. NW. 1980 S. 2926.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat Diplom-Kaufmann Lothar Schückhaus zum Regierungsdirektor.

- MBl. NW. 1980 S. 2928.

I.

20020

Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 10. 12. 1980 – II B 3 – 20.45.1

Nachstehende Neufassung der Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- 1 Allgemeine Aufgabenstellung des Instituts
 - 1.1 Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt nach Nr. 2 der Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971 (SMBL. NW. 2000) Landes- und Stadtentwicklungsforschung im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit.
 - 1.2 Das Institut soll insbesondere Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Landes- und Stadtentwicklungspolitik erarbeiten. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, Planungen zu erstellen, die anderen Behörden oder Einrichtungen des Landes, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegen.
 - 1.3 Darüber hinaus hat das Institut
 - 1.31 die Koordinierung der im Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der raumbedeutsamen Forschung tätigen Institute und Organisationen zu fördern,
 - 1.32 den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes zu pflegen und
 - 1.33 die mit Fragen der Landes- und Stadtentwicklungsplanung befaßten Stellen über die Ergebnisse der Landes- und Stadtentwicklungsforschung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- 2 Inanspruchnahme des Instituts
 - 2.1 Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Institut aus. Er erteilt dem Institut insbesondere Aufträge für Untersuchungen.
 - 2.2 Der Ministerpräsident erteilt dem Institut für die Aufstellung des Landesentwicklungsberichts und für Änderungen des Landesentwicklungsprogramms unmittelbar Aufträge. Auch sonst unterstützt das Institut den Ministerpräsidenten im Rahmen dieser Aufgabenstellung. Über die beabsichtigten Aufträge unterrichtet er den Minister für Landes- und Stadtentwicklung.
 - 2.3 Die übrigen obersten Landesbehörden können Anregungen und Anträge für Untersuchungen des Instituts an den Minister für Landes- und Stadtentwicklung richten.
 - 2.4 Die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts können nur über den zuständigen Fachminister Anregungen und Anträge an den Minister für Landes- und Stadtentwicklung richten.
 - 2.5 Die Inanspruchnahme des Instituts durch Dienststellen des Bundes oder eines anderen Bundeslandes sowie durch ausländische, internationale und übernationale Stellen bedarf der Zustimmung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung.
 - 2.6 Das Institut nimmt keine Aufträge für Forschungsarbeiten durch Privatpersonen entgegen. Die Beantwortung von einschlägigen Anfragen bleibt hiervon unberührt.
 - 2.7 Die Befugnis des Instituts zum unmittelbaren wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes bleibt unberührt.

3 Kostenerstattung

Für den Minister für Landes- und Stadtentwicklung wird das Institut unentgeltlich tätig; das gleiche gilt bei einer Inanspruchnahme durch den Ministerpräsidenten nach Ziffer 2.2. Im übrigen haben die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die durch die Inanspruchnahme des Instituts entstehenden Kosten zu erstatten. Bei der Kostenermittlung sind nur die durch die einzelnen Forschungsvorhaben und Gutachten unmittelbar entstandenen Kosten zu berücksichtigen.

4 Arbeitsprogramm, Tätigkeitsbericht und Veröffentlichungen

- 4.1 Das Institut hat seiner Tätigkeit ein Arbeitsprogramm zugrunde zu legen, das der Genehmigung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung bedarf. Das Arbeitsprogramm ist mindestens jährlich fortzuschreiben und rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung vorzulegen.
- 4.2 Das Arbeitsprogramm bildet die Grundlage für die Durchführung der Arbeit des Instituts. Von dem Arbeitsprogramm kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung; dies gilt insbesondere, wenn Aufträge der obersten Landesbehörden durch die Änderung berührt werden oder wenn sich aus der nachträglichen Änderung nicht unbeachtliche Auswirkungen auf den Haushalt des laufenden Jahres oder folgender Jahre ergeben.
- 4.3 Das Institut hat dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 4.4 Im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustausches gibt das Institut u. a. eine Schriftenreihe heraus. In dieser Schriftenreihe erscheint auch der jährliche Tätigkeitsbericht des Instituts.

5 Beirat

- 5.1 Bei dem Institut wird ein Beirat mit beratender Funktion gebildet.
- 5.2 Der Beirat soll das Institut insbesondere bei den Vorschlägen für die Gestaltung des Haushaltsplanes sowie bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms (Nr. 4.1 der Institutsordnung) beraten und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen und Organisationen der Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Nr. 1.31 der Institutsordnung) fördern.
- 5.3 Der Beirat wird vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.
- 5.4 Dem Beirat sollen angehören:
 1. Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung, im Verhinderungsfall der Staatssekretär oder der für die Landesplanung zuständige Abteilungsleiter – Vorsitzender –,
 2. fünf Mitglieder des Landtags,
 3. je ein Vertreter des
 - Chefs der Staatskanzlei,
 - Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 - Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
 - Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 4. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände des Landes,
 5. fünf Vertreter der Hochschulen des Landes, die von der Landesrektorenkonferenz benannt werden,
 6. ein Vertreter des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

Für jedes Mitglied des Beirates soll ein Vertreter berufen werden.

- 5.5 Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der entsendenden Stellen für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Beirat bleibt bei Beendigung der Legislaturperiode bis zur Neubestellung des Beirates gemäß Satz 1 bestehen. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Ziffer 5.4 entfallen.
- 5.6 Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung.
- 5.7 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (SGV. NW. 204) in seiner jeweiligen Fassung entschädigt.
- Der Gem. RdErl. v. 29. 9. 1977 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1980 S. 2929.

2101

Meldewesen

Anwendung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1980 –
I C 3 / 41.45

- 1 Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) ist am 23. August 1980 in Kraft getreten. Nach § 23 MRRG haben die Länder ihr Melderecht innerhalb von zwei Jahren anzupassen. Der Entwurf eines neuen Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird dem Landtag baldmöglichst zugeleitet werden.
- Neben ausfüllungsfähigen und -bedürftigen Vorschriften enthält das MRRG auch Vollregelungen, für deren Ausgestaltung durch Landesrecht kein Raum mehr ist. Da zweifelhaft sein kann, ob und wie weit diese Regelungen bereits geltendes Recht sind, und da im Bereich des Meldewesens bereichsspezifische Datenschutzregelungen weitgehend fehlen, erscheint es angebracht, bestimmte Vorschriften des MRRG bereits jetzt anzuwenden.
- 2 Bei der Bearbeitung einschlägiger meldebehördlicher Angelegenheiten empfehle ich daher, ab sofort folgende Vorschriften des MRRG zu beachten:
- 2.1 – § 6 Schutzwürdige Belange der Betroffenen
Bereits aus der herausgehobenen Stellung des § 6 im zweiten Abschnitt des MRRG unter der Überschrift „Schutzrechte“ ergibt sich, daß es sich bei dieser Vorschrift um eine Grundsatznorm handelt. Die Meldebehörden sind deshalb grundsätzlich bei jeder Verarbeitung oder sonstiger Nutzung zu einer entsprechenden Interessenabwägung verpflichtet.
- 2.2 – § 8 Auskunft an den Betroffenen
- 2.3 – § 9 Satz 1 Berichtigung von Daten
- 2.4 – § 19 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- 2.41 Um dem in Absatz 2 Satz 3 verankerten Widerspruchsrecht der Betroffenen zu genügen, ist wie folgt zu verfahren:
Bei Anmeldungen von Familien, deren Mitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen

Religionsgesellschaft angehören, hat die Meldebehörde den Betroffenen folgende Erklärung auf besonderem Blatt vorzulegen:

„Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich der Übermittlung meiner Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, widersprechen kann.“

Der Betroffene soll die Erklärung unterzeichnen; sie ist zu den Meldeunterlagen zu nehmen.

Für den Fall des Widerspruchs ist ein Vordruck mit folgendem Inhalt bereitzuhalten:

„Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre.“

(Unterschrift)

- 2.42 Für betroffene Familienangehörige, die bei der Anmeldung nicht anwesend sind, sind dem Anmeldenden die Vordrucke auszuhändigen. Geht in diesen Fällen innerhalb einer Woche eine Erklärung der Betroffenen nicht ein, so sind die Daten gemäß § 19 Abs. 2 zu übermitteln. Ein später eingehender Widerspruch ist jedoch zu beachten.
- 2.43 Nach meinen Feststellungen haben die evangelischen Landeskirchen und die römisch-katholische Kirche im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen Kirchengesetze bzw. Anordnungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, über die Rechte der Betroffenen, über technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung sowie die Überwachung des Datenschutzes erlassen und hinreichende Vorkehrungen zu deren Vollzug getroffen. Damit kann die Anforderung des § 19 Abs. 3 Satz 1, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind, als erfüllt angesehen werden.
- 2.44 Falls an weitere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Daten übermittelt werden sollen, ist hier das Vorliegen ausreichender Datenschutzmaßnahmen gesondert zu prüfen.
- 2.5 – § 21 Melderegisterauskunft
- 2.51 Bei einer erweiterten Auskunft gemäß § 21 Abs. 2 ist das berechtigte Interesse für jedes benötigte Datum glaubhaft zu machen.
- 2.52 Gruppenauskünfte an Markt- und Meinungsforschungsinstitute dürfen bis auf weiteres gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) erteilt werden, wenn sie sich auf Namen, akademische Grade und Anschriften beschränken und die Übermittlung im öffentlichen Interesse liegt. Die Vorlage einer gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Innenministers/-senators durch das jeweilige Markt- und Meinungsforschungsinstitut ermöglicht eine Prüfung der Voraussetzungen für das öffentliche Interesse unter erleichterten Bedingungen.
- 2.53 Bei Übermittlungsersuchen von Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger Forschung ist nach § 12 DSG NW zu verfahren.
- 3 Soweit Bestimmungen des RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBL. NW. 2101) – Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – den unter Nr. 2 aufgeführten Vorschriften des MRRG entgegenstehen, sind sie nicht mehr anzuwenden.

– MBL. NW. 1980 S. 2930.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 74 v. 12. 12. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	20. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO	1036
	11. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980/81	1037
	23. 11. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1981	1037
	24. 11. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1981	1042
	25. 11. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1981	1044

– MBl. NW. 1980 S. 2931.

Nr. 75 v. 16. 12. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2004	14. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	1048
20300	21. 11. 1980	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	1048
20320	18. 11. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	1048
216 2023	14. 11. 1980	Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei den Städten Bergisch Gladbach, Frechen, Kempen und Troisdorf	1049
2170	26. 11. 1980	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	1049
45 20061	25. 11. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	1049

– MBl. NW. 1980 S. 2931.

Nr. 76 v. 17. 12. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 5,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	30. 10. 1980	Bekanntmachung Nr. 4 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	1052

– MBl. NW. 1980 S. 2932.

Nr. 77 v. 23. 12. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	1. 12. 1980	Sechszwanzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	1080
20320	5. 12. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	1081
215	12. 12. 1980	Bekanntmachung zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1083
221 223	26. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	1082
	24. 11. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1082
33	28. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung	1083
	1. 12. 1980	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen über Ausgabestellen für Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten	1083

– MBl. NW. 1980 S. 2932.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X